

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/23 50b244/75

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1976

Norm

ABGB §914 Abs2 II ABGB §1405 ZPO §503 Z4 E4c14

Rechtssatz

Wird eine urkundlich niedergelegte vertragliche Verpflichtung übernommen, so widerspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, daß der Übernehmer die Verpflichtung in einem über den Urkundeninhalt hinausgehenden, zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen beabsichtigten (für den Übernehmer mangels schriftlicher Fixierung unsicheren) Sinn übernehmen wollte; der Übernahme ist daher nicht an die Absicht der ursprünglichen Vertragspartner gebunden. Hat derjenige, welche sich auf diese nicht schriftlich niedergelegten Vereinbarungen beruft, nichts gegen die erwähnte Lebenserfahrung vorgebracht, so ist die Vereinbarung ausschließlich an Hand der Urkunde auszulegen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 244/75 Entscheidungstext OGH 23.01.1976 5 Ob 244/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0017743

Dokumentnummer

JJR_19760123_OGH0002_0050OB00244_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at